

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2676/23**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 14.11.2023 - TOP 8.1.1. Beflaggung des Rathauses (Drucksache 2610/23)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

**Bezugnehmend auf die mündliche Beantwortung der Drucksache 2610/23, Beflaggung des Rathauses, bat der Fragesteller Herr Panse, Fraktion CDU, um nachfolgende Beantwortung:**  
**Ist eine Anbringung der israelischen Flagge an der Rathausfassade möglich?**  
**Kann für das Anbringen der israelischen Flagge eine Sondergenehmigung des Thüringer Innenministeriums erwirkt werden und ist ein Anbringen der Flagge unter Berücksichtigung einer Gefährdungsbeurteilung möglich?**

Das Anbringen einer israelischen Flagge ist möglich. Eine Nachfrage beim TLVwA hat ergeben:

„Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude nur für die Erteilung der Genehmigung zur Beflaggung mit der Landesdienstflagge bei besonderen Anlässen zuständig. Die Beflaggung mit anderen als in § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude genannten Flaggen, insbesondere ausländischer Flaggen (folglich auch der israelischen Flagge) bedarf gemäß § 3 Abs. 5 der vorgenannten Verordnung der Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK). Diese Genehmigungspflicht gilt nach Auffassung des TMIK jedoch nur für Landesbehörden und nicht für Kommunen. Aus rein beflaggungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die von der Stadt Erfurt bereits erfolgte und auch zukünftig beabsichtigte Beflaggung keine Bedenken.

Aus kommunalrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beflaggung um eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 91 Abs. 1 ThürVerf bzw. des § 2 Abs. 1 ThürKO handeln muss und nicht darüber hinaus gehen darf. Um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn die Angelegenheit in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt oder einen spezifischen Ortsbezug hat. Ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen, ist von der Stadt Erfurt zu prüfen und zu entscheiden.“

Den notwendigen Ortsbezug könnte man tatsächlich durch die Städtepartnerschaft zu Haifa in Israel herstellen. Aus diesem Grund erfolgte auch unmittelbar nach Beginn des Angriffskrieges die Beflaggung, um somit die Solidarität mit Israel zu bekunden. Diese Entscheidung hat der Oberbürgermeister im Einzelfall getroffen. Insbesondere auf Grund des Andauerns der kritischen Lage wird auf eine weitere Beflaggung verzichtet. Nicht zuletzt auch auf Grund der Hinweise der örtlichen Polizei, die diese ja unterdessen auch an die Fraktionsgeschäftsstelle des Fragestellers gerichtet hat.

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

11.01.2024

Datum